



SGFV, Contrescarpe 72, 28195 Bremen

Allgemeinverfügung zum Inverkehrbringen der Fertigarzneimittel Comirnaty®, COVID-19 Vaccine Janssen®, Spikevax® und Vaxzevria® durch Arzneimittelgroßhändler und Apotheken

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz erlässt als zuständige Behörde gemäß §§ 13 bis 15 sowie § 19 des Arzneimittelgesetzes (AMG) oder §§ 3, 4, 11, 15, 16 und 17 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung (AMWHV) in Verbindung mit § 4 Absatz 3 und Absatz 4 der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVS) folgende Allgemeinverfügung:

1. Das Inverkehrbringen der Fertigarzneimittel

Comirnaty®,

COVID-19 Vaccine Janssen®,

Spikevax® und

Vaxzevria®

zur Herstellung der individuellen Impfdosis durch Inhaber von Erlaubnissen nach § 52a Absatz 1 Arzneimittelgesetz (AMG) und Apotheken bis längstens 31. Mai 2022, auch wenn dieses abweichend von §§ 13 bis 15 sowie § 19 AMG oder §§ 3, 4, 11, 15, 16 und 17 Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung (AMWHV) in der Betriebsstätte der Firma

Alliance Healthcare, Ingolstädter Str. 5, 28219 Bremen

Dienstgebäude
Contrescarpe 72
28195 Bremen

Postanschrift
Contrescarpe 72
28195 Bremen

Haltestelle BSAG
Herdentor
28195 Bremen

Bankverbindungen
Deutsche Bundesbank
Filiale Hannover
IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30
BIC: MARKDEF1250

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0
www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de



hergestellt wurden, wird gestattet. Abweichungen von den genannten Vorschriften sind nur in Bezug auf das Abpacken, das Kennzeichnen sowie die Freigabe, jeweils auf Ebene der Sekundärverpackung, zulässig.

Die im Erlass des Paul-Ehrlich-Instituts „Bewertung des PEI nach § 4 Absatz 3 MedBVS zum Umverpacken von COVID-19-Impfstoffen in Apotheken“ vom 09. September 2021 genannten Prozessbeschreibungen für Arzneimittelgroßhandelsbetriebe und Apotheken sind in Ihrer jeweils gültigen Form einzuhalten und in das eigene Qualitätssicherungssystem zu implementieren.

2. Diese Ausnahmegestattung gilt im Zeitraum vom 01. Oktober 2021 bis zum 31. Mai 2022.
3. Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.
4. Mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung werden die folgenden Allgemeinverfügungen widerrufen:
 - Allgemeinverfügung zum Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels Vaxzevria® durch Arzneimittelgroßhändler und Apotheken vom 16. April 2021
 - Allgemeinverfügung zum Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels Covid-19 Vaccine Janssen durch Arzneimittelgroßhändler und Apotheken vom 03. Mai 2021
 - Allgemeinverfügung zum Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels Comirnaty® durch Arzneimittelgroßhändler und Apotheken vom 02. Juni 2021
5. Die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 41 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) öffentlich, indem der verfügende Teil ortsüblich, und zwar bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, bekannt gemacht wird. Abweichend von § 41 Absatz 4 Satz 3 BremVwVfG, wonach der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt, wird gemäß Satz 4 dieser Vorschrift der 30. September 2021 als Tag der Bekanntgabe bestimmt. Die vollständige Allgemeinverfügung kann ab dem 30. September 2021 auch auf der Internetseite <https://www.amtliche-bekanntmachungen.bremen.de> abgerufen und eingesehen werden.

Begründung:

Gemäß § 4 Absatz 3 MedBVS kann die für die Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln nach § 64 AMG zuständige Behörde im Einzelfall das Inverkehrbringen von Arzneimitteln gestatten, die abweichend von §§ 13 bis 15 sowie § 19 AMG oder abweichend von §§ 3, 4, 11, 15, 16 und 17 oder §§ 22 bis 26 AMWHV hergestellt wurden, wenn die nach § 77 AMG zuständige Bundesoberbehörde nach Vornahme einer Nutzen-Risiko-Bewertung feststellt, dass die jeweilige Ausnahme von den genannten Vorschriften zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln erforderlich ist und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel gewährleistet sind. Das Paul-Ehrlich-Institut hat diese Feststellung als zuständige Bundesoberbehörde am 09. September 2021 getroffen und dem Bundesministerium für Gesundheit mitgeteilt.

In Anbetracht der voraussichtlichen Schließung der Impfzentren ist die weitere Einbeziehung der Arztpraxen sowie der Krankenhäuser, der zuständigen Stellen der Länder (insbes. öffentlicher Gesundheitsdienst), der von ihnen beauftragten Dritten und der mobilen

Impfteams in die Impfkampagne geboten, um eine flächendeckende Impfung unter Ausnutzung aller zur Verfügung stehenden Kapazitäten zu gewährleisten. Der weitere Vertrieb der zugelassenen Covid-19-Impfstoffe wird ab dem 01. Oktober 2021 ausschließlich über die Regelversorgung möglich sein. Ein Zugang zu allen zur Verfügung stehenden und zugelassenen Covid-19-Impfstoffen wird daher für die Leistungserbringer der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung - CoronaimpfV) benötigt. Da weiterhin die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems besteht, stellt diese Allgemeinverfügung einen geeigneten Weg dar, um die Durchimpfung der Bevölkerung zu beschleunigen.

Bremen, den 27. September 2021

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'K. Schwarz', is written over the printed name.

Schwarz